

Referent Abg. Braun:

§. 239.

Die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher ist dem Justizminister untergeordnet, bei welchem daher auch etwaige Beschwerden über sie anzubringen sind.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer §. 239? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 240.

Kosten der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

Für die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs und die dazu erforderlichen Arbeiten der Grund- und Hypothekenbehörden sind den beteiligten Grundstücksbesitzern, hypothekarischen Gläubigern oder sonstigen Realberechtigten keine Kosten anzusetzen.

Vielmehr ist alles dahin Gehörige gebührenfrei zu expediren.

Die nöthigen Verläge hat bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde der Inhaber der Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 240.

Die erste Kammer hat zu dieser §. folgenden Zusatz beschlossen:

„Es wird jedoch den Inhabern von Patrimonialgerichten und den städtischen Communen für jedes in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende, ein besonderes Grundstück betreffende Folium ohne Unterschied der Umfanglichkeit desselben eine Vergütung von — 10 Ngr. — aus Staatscassen gewährt.“

Bei Prüfung dieses Zusatzes wurden in der Deputation mehre Fragen aufgeworfen, wovon die erste die war: Ist überhaupt das in der §. aufgestellte Princip der Gebührenfreiheit beizubehalten? Die Deputation entschied sich dafür. Denn erscheint auch diese Maßregel beschwerend für diejenigen, welche zur Zeit noch auf Sporteln gesetzt sind, insonderheit für die Patrimonialbehörden, so werden doch durch diesen Grundsatz deren etwaige Ansprüche auf Vergütung dieser außerordentlichen, von ihnen gebührenfrei verlangten Arbeiten gegen ihre Patrone nicht aufgehoben und die Letzteren haben sich über solche Ansprüche, da, wo solche erhoben werden, und bezüglich erhoben werden können, um so weniger zu beklagen, als es zu den Lasten der Gerichtsbarkeit gehört, die von der Gesetzgebung für nöthig erachteten Einrichtungen im Gerichtswesen treffen zu lassen. Dazu kommt, daß es eine Härte sein würde, wenn man die beteiligten Grundstücksbesitzer und Gläubiger zu Bezahlung von Arbeiten anhalten wollte, welche dieselben nicht beg. hren, und die, wenn sie ihnen auch vortheilhaft sind, doch im allgemeinen Interesse des Ganzen zu Hebung und Beförderung des Realcredits und dadurch zu Erhöhung des Nationalvermögens beitragen und wirken. Soll aber aus diesem Grunde — und dies ist die zweite aufgestellte Frage — der Staat selbst die Bestreitung der sämtlichen Kosten für jene Arbeiten übernehmen? Es läßt sich nicht verkennen, daß dies dem Staate eine Last, einen Aufwand aufbürden hieße, welcher, höchst

bedeutend an sich, um so fühlbarer und drückender sein würde, wenn er auch für diejenigen Gerichte bestritten werden müßte, von welchen nicht der Staat, sondern Privaten oder Corporationen die Nutzungen ziehen. Für die Gerichte, welche in seinem Namen verwaltet werden, trägt überdies der Staat solchen Aufwand, und er unterstützt ohnehin durch Aufstellung der in §. 236 erwähnten Commission auf seine Kosten, durch unentgeltliche Gewährung des zu Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderlichen bedruckten Papiers, der Abschriften der Flurbücher und durch kostenfreie Aufnahme der nöthigen Bekanntmachungen (§. 229) in seine öffentlichen Blätter, alle Gerichte und deren Inhaber. Dies ist anzuerkennen. Allein eine andere Frage ist die, ob es nicht rätlich und billig sei, dieser Unterstützung einen etwas erweiterten Umfang bezüglich der Patrimonialbehörden zu geben, und dies ist die Frage, um die es sich vorzugsweise bei Beurtheilung des obenerwähnten Beschlusses der ersten Kammer handelt. Die Deputation glaubt diese Frage aus Gründen der Billigkeit und Rätlichkeit, jedoch nur aus diesem Gesichtspunkte, bejahen zu müssen. Denn hält sie auch das Bestehen der Patrimonialgerichte mit Verfassung und mit Ansprüchen an eine zeitgemäße Gerechtigkeitspflege nicht in Einklang, so glaubt sie doch, daß, so lange nun einmal noch diese Art der Gerichte besteht, so lange also diese Gerichte gesetzlich noch anerkannt sind, die Gesetzgebung auch Rücksichten zu nehmen hat, welche nicht mittelbar das Bestehen derselben zu gefährden geeignet sind, so glaubt sie auch, daß das Institut, zu dessen Aufhebung nicht sämtliche Factoren der Gesetzgebung ihre Zustimmung geben, nicht mittelbar und durch Umwege zu bedrohen ist, wenn sie, die Deputation, anders die Würde der gesetzgebenden Gewalten richtig auffaßt. Haben schon zeither eine Menge neuer Einrichtungen den Bestand der Patrimonialgerichte durch Aufbürdung vielfacher, Seiten der Gerichte unentgeltlich zu leistenden Arbeiten insofern bedroht, als damit die Lasten der Gerichtsbarkeit, die Verbindlichkeit deren Inhaber zur Entschädigung ihrer Justitiare dafür voraussetzt, sich in einem hohen Grade gemehrt haben, so erzeugt insonderheit die Einführung des vorliegenden Gesetzes eine neue, höchst bedeutende Vermehrung derselben, und so hat mittelbar dieses Gesetz die Wirkung, das zu untergraben und hinwegzunehmen, was als gesetzlich bestehend von der Gesetzgebung noch anerkannt wird. Es scheint dies nicht billig und angemessen, es scheint aber auch nicht rätlich zu sein. Denn ist es auch einleuchtend, daß die von der jenseitigen Kammer beschlossene Vergütung von — 10 Ngr. — für das Folium bei weitem nicht die zu dessen Aufstellung erforderliche Arbeit zu entschädigen vermag, so ist doch gewiß, daß diese, wenn auch dürftige Vergütung, namentlich bei manchen der Patrimonialbehörden, welche sich nicht in dem Falle befinden, von den Inhabern der Gerichte die Bezahlung ihrer, der Behörden, Mühwaltungen zu verlangen, doch auch als äußere Aufforderung wirken werde, die in Aussicht stehenden Geschäfte zu beschleunigen und abzuwickeln.

Aus diesen Rücksichten ist die Deputation für den Grundsatz einer besondern Vergütungsleistung an die Patrimonialbehörden Seiten des Staats und empfiehlt daher der Kammer den obigen Beschluß der jenseitigen Kammer

anzunehmen.

Nun wünscht die Deputation das Wort: „einzutragende“ in der Fassung des fraglichen Beschlusses mit „anzuliegende“ vertauscht zu sehen und setzt ausdrücklich voraus, rather auch der Kammer, ihrerseits diese Voraussetzung auszusprechen und in die ständische Schrift aufzunehmen,